



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0127/2021

Az.

Bürgschaftsübernahme für interkommunale Tennishalle Breisgau gGmbH		
Amt:	Rechnungsamt	Datum: 17.08.2021
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	20.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die Gemeinde Münstertal gewährt der interkommunale Tennishalle gGmbH zum Bau einer Tennishalle eine auf zehn Jahre befristete Ausfallbürgschaft über 200.000 Euro.
2. Der Bürgschaftsempfänger übergibt bis spätestens zum 30.09. eines Jahres den Jahresabschluss an die Gemeinde Münstertal.
3. Der Bürgschaftsempfänger unterrichtet die Gemeinde sofort nach Bekanntwerden von Risiken.
4. Die Bürgschaft entfällt, wenn kein Baurecht entsteht.

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bürgschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|--|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Die Bürgschaft ist gem. § 42 Abs. 1 GemHVO als Belastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufzuführen. Die Bildung einer haushaltswirksamen Rückstellung ist nur notwendig, sofern die Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit tatsächlich droht.

Sachverhalt:

Die Tennisvereine Münstertal, Staufen, Heitersheim, Bad Krozingen planen die Errichtung einer Tennishalle auf der Gemarkung Staufen. Zur Finanzierung sollen die beteiligten Städte und Gemeinden eine Bürgschaft von jeweils 200.000 Euro übernehmen.

Die Abstimmung mit den beteiligten Kommunen erfolgte auf Ebene der Bürgermeister und Rechnungsamtsleiter, wobei die Federführung die Stadt Bad Krozingen innehatte. Hier fand auch hauptsächlich der Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde und den Geschäftsführern der Interkommunale Tennishalle Breisgau gGmbH statt.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen wird auf die ausführliche Vorlage der Stadt Bad Krozingen hingewiesen, die weiter unten in dieser Vorlage unverändert wiedergegeben wird. Die folgenden Ausführungen sind Ergänzungen und individuelle Einschätzungen bezogen auf Münstertal.

Gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat zudem eine Risikoabschätzung des Eintretens der Bürgschaft durch die jeweilige Gemeinde zu erfolgen.

Vertreter der beteiligten Vereine bzw. der gGmbH soll in der Sitzung die Gelegenheit gegeben werden das Projekt vorzustellen.

Vereinsinvestitionen/Bürgschaftsübernahmen

Die Gemeinde Münstertal hat in den letzten Jahren keine Bürgschaften übernommen. Die zuletzt mit dem Bau des Kunstrasenplatzes des TuS Obermünstertal neben dem Barzuschuss von 100.000 Euro erfolgte Anfrage auf eine ergänzende Bürgschaftsübernahme wurde abgelehnt.

Die Tennisfreunde Münstertal e.V. 1977 haben im Jahr 2020 einen Zuschuss zur Erweiterung der Tennisanlage einen Barzuschuss von 5.000 Euro erhalten. Die Gemeinde Münstertal hat keine Förderrichtlinien zur Bezuschussung von Investitionen der Vereine. Hier erfolgt eine Bezuschussung nach Abwägung im Einzelfall. Grundsätzlich wird aber auf die jährliche Vereinsförderung (Erwachsenen- und Jugendförderung) verwiesen, die grundsätzlich auch für Investitionen gedacht ist.

Risikoeinschätzung - Eintreten des Bürgschaftsfalles

Das Eintreten des Bürgschaftsfalles ist im schlimmsten Fall mit einer Zahlung von 200.000 Euro gegenüber dem Darlehensgeber, also der Bank verbunden. Insgesamt muss die gGmbH 1,47 Mio. Euro fremdfinanzieren. 800.000 Euro sollen über die kommunalen Bürgschaften abgesichert werden. Das Gründungstammkapital der gGmbH von 25.000 Euro wird bereits in die Finanzierung eingebracht. Eine weitergehende Beteiligung der Vereine ist nicht vorgesehen. Für die finanzierende Bank besteht somit ein Restrisiko von 670.000 Euro, welches sie vermutlich durch eine Grundschuld absichert.

Insgesamt wird das Hauptrisiko somit auf die beteiligten Gemeinden verlagert.

Die Gemeinde kann aus Gründen der Risikominimierung lediglich eine Ausfallbürgschaft übernehmen. Der Kreditgläubiger darf die Bürgschaft erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist und sämtliche andere Sicherheiten verwertet wurden.

Außerdem ist die Bürgschaft zeitlich zu befristen. Vorgesehen ist eine Dauer von 10 Jahren, die der üblichen Zinsbindung für Kredite entspricht.

Das Risiko, dass der Gesamtbetrag von 200.000 Euro in Anspruch genommen wird, sinkt im Zeitverlauf durch die zu leistenden jährlichen Tilgungszahlungen. D.h. je später der Zahlungsausfall festgestellt wird, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Insofern besteht das Hauptrisiko für den Gesamtbetrag in den Anfangsjahren.

Den Ausführungen zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Erlös und Aufwand) kann nichts Substantielles hinzugefügt werden. Der Umstand, dass 4 Vereine mit über 1.000 Mitgliedern die Tennishalle nutzen, scheint die angenommene Auslastung und die damit zusammenhängenden Erlöse plausibel. Eine mögliche zusätzliche Auslastung im Sommer ergeben zusätzliche Einnahmepotentiale, hier wäre dann aber auch die Aufwandsseite anzupassen.

Fraglich ist natürlich, ob die errechneten Investitionskosten aufgrund der aktuell vorherrschenden Materialknappheit eingehalten und die damit verbundenen Preissteigerungen durch Mehrerlöse aufgefangen werden können.

Weiterer Unsicherheitsfaktor ist die aktuelle Corona-Pandemie, deren weiterer Verlauf nicht eingeschätzt werden kann. Eine Hallenschließung hätte unmittelbare und erhebliche Folgen auf die Erlössituation.

Bei einer Übernahme einer Bürgschaft muss damit gerechnet werden, dass in diese auch einzutreten ist. In diesem Fall wäre die Gemeinde zu einer Zahlung von maximal 200.000 Euro verpflichtet. Im Hinblick auf die in kommenden Jahren voraussichtlich erforderlichen Investitionen in den Kindergarten- und Schulbereich wäre ein solcher Betrag nur schwer tragbar. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten in den kommenden Jahren ausgeglichene Haushalte darzustellen. Umso mehr kommt es bei der Risikoabschätzung darauf an, dass keine Bürgschaft in Anspruch genommen werden muss.

Fazit:

Dass ein Risiko besteht, kann eigentlich nicht bestritten werden, da nach Aussagen der Antragssteller die Kreditgewährung von den Bürgschaften abhängt und es nicht allein darum

ginge zinsgünstige Darlehen zu erhalten.

Momentan geht die Verwaltung davon aus, dass unter „normalen“ Bedingungen ein eher geringes Risiko des Einstands überhaupt besteht. Die Befristung auf 10 Jahre und der Vorrang der Verwertung anderer Sicherheiten, bis hin zur Zwangsversteigerung, dürften das Risiko auch von der Höhe der Inanspruchnahme minimieren.

Die Frage, ob Bürgschaften grundsätzlich von der Gemeinde eingegangen werden sollen, ist politisch zu beantworten. Die Risikoabschätzung ist immer auf den Einzelfall zu beziehen.

Bei der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde kommt es darauf an, ob das Risiko von der Gemeinde richtig abgewogen wurde und wie sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde bewertet.

Zur Verfügung gestellte ausführliche Vorlage der Stadt Bad Krozingen zu diesem Thema.

Ausgangslage

Die Tennisvereine aus Staufen, Münstertal, Heitersheim und Bad Krozingen haben sich zusammengetan, um eine Tennishalle mit zwei Spielfeldern auf der Gemarkung Staufen zu bauen und zu betreiben. Die Organisation, Bautätigkeit, Eigentumsbildung und den Betrieb soll eine gemeinnützige GmbH vornehmen. Man wollte keinen weiteren Verein gründen. Der Gesellschaftsvertrag sieht die Jugendförderung als zentralen Punkt an (Satz 1 Präambel). Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt in Aussicht gestellt.

Die Vereine möchten für die gGmbH, die die Finanzierung trägt, eine Bürgschaft iHv 200.000 € von jeder der vier Gemeinden.

Das Gebäude soll auf einem Grundstück entstehen, für das ein B-Plan noch aufgestellt werden muss. Das Grundstück muss noch erworben werden.

Die dieser Vorlage vorangegangene Anfrage bei der Rechtsaufsicht hat Bedenken bezüglich der Genehmigung ergeben. Die Gemeinderatsvorlage nimmt deshalb auch auf diese Anmerkungen Bezug.

Rechtliche Grundlagen

Bürgschaften fallen unter die Bedingungen des § 88 GemO. Absatz 2 führt aus:

Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Der letzte Satz betrifft die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ist hier nicht relevant.

Die Regelung wird durch die VwV GemO konkretisiert, die zwar nicht mehr als Vorschrift gültig ist, aber zur Beurteilung herangezogen wird. Das gilt nicht nur für die Beurteilung durch die Gemeindeverwaltung, sondern auch für die Rechtsaufsicht und, im Streitfall, für die Verwaltungsgerichte.

VwV GemO zu § 88:

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Übernahme einer Bürgschaft oder einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Übernimmt ein anderer Aufgabenträger eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde zu erfüllen wäre, soll sich die Gemeinde in der Regel nur für Investitionskredite verbürgen, für die der Aufgabenträger die erforderlichen Sicherheiten nicht selbst stellen kann.

Bürgschaften zugunsten privater Unternehmen und Einrichtungen, an denen die

Gemeinden nicht beteiligt sind und die keine Aufgaben im Wirkungskreis der Gemeinden wahrnehmen, gehören grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Gemeinde, Bürgschaften oder Gewährleistungen zu übernehmen, um Unternehmen der Privatwirtschaft das unternehmerische Risiko abzunehmen, bei Liquiditätsschwierigkeiten zu helfen oder ihnen die Aufnahme zinsgünstiger Kredite zu ermöglichen.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde nur eine Ausfallbürgschaft übernehmen....

Das Risiko einer Inanspruchnahme der Gemeinde sollte außerdem nach Möglichkeit durch eine Befristung der Bürgschaft und durch Überwachung des Kreditnehmers gering gehalten werden....

Avalprovisionen werden bei Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen gefordert, dieser Fall ist hier nicht zu betrachten. (Siehe Aker – Hafner – Notheis – Gemeindeordnung Gemeindehaushaltsverordnung Kommentar 2. Auflage Boorberg – zu § 88 lfd Nr 10)

Somit muss neben der Bewertung des Risikos der Inanspruchnahme (wirtschaftliche Frage) insbesondere durch den Gemeinderat bestätigt werden, dass der Bau der Tennishalle durch eine GmbH der wirksamen Umsetzung einer gemeindlichen Aufgabe dient. Die Tatsache, dass es sich beim Bauherrn nicht um einen Verein handelt hat dabei besonderes Gewicht, wie die VwV ausdrücklich beschreibt.

Die Gemeindeaufgaben werden in § 2 GemO beschrieben. Hierbei ist ganz allgemein von allen öffentlichen Aufgaben die Rede.

§ 2 Abs 1 GemO

Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Hierzu führt die VwV aus:

Die Vorschrift des § 2 enthält den Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinde und der Einheit der Verwaltung auf der Gemeindeebene. Soweit die Gemeinden nicht gesetzlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sind, ist es ihnen im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen und welche Vorkehrungen sie hierfür treffen wollen. Ein geordneter Verwaltungsablauf und die Aufgabenerfüllung müssen gesichert sein. Grenzen sind den Gemeinden dadurch gesetzt, dass sie auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zunehmen haben.

Grundsätzlich ist die Gemeinde nur für Aufgaben auf Ihrer Gemarkung zuständig. Art 28 Abs 2 S 1 GG beschränkt das Recht der gemeindlichen Tätigkeit auf die örtliche Gemeinschaft, ebenso die Landesverfassung BW.

Die gemeindliche Aufgabe kann aber dennoch auch außerhalb der eigenen Grenzen erfüllt werden. Die Aufgabe muss eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sein, in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. (Siehe Aker – Hafner – Notheis – aaO – zu § 2 lfd Nr 2)

Der Zustand der Allzuständigkeit bedeutet u.a., dass die Gemeinden nicht auf einen bestimmten Aufgabenbestand festgelegt, sondern in der Gestaltung ihrer Aufgabenerfüllung außerhalb der Pflicht- und Weisungsaufgaben frei sind. Bei diesen sog. Freiwilligkeitsaufgaben haben die Gemeinden die volle Entscheidungsfreiheit, ob sie eine Aufgabe wahrnehmen wollen. Diese Entscheidungsfreiheit besteht positiv wie negativ, d.h. eine Gemeinde kann sich im Freiwilligkeitsbereich (Kultur, Sport, Freizeit) für oder gegen eine Aufgabe entscheiden, sie kann eine Aufgabe auch nur noch eingeschränkt oder auch gar nicht mehr wahrnehmen. (Siehe Aker – Hafner – Notheis – aaO – zu § 2 lfd Nr 3)

Die Gemeinde kann über das „Ob“ und über das „Wie“ entscheiden. Wichtigstes Kriterium der Aufgabenübernahme ist die Leistungsfähigkeit. D.h. die Pflichtaufgaben müssen immer erfüllt werden, erst danach rücken Andere in den Fokus. Außerdem gelten auch für die Freiwilligkeitsaufgaben die allgemeinen Haushaltsgrundsätze wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 77 GemO.

§ 10 GemO definiert darüber hinaus um welche Aufgaben es gehen kann.

§ 10 Abs 2 GemO

Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Ist eine Einrichtung als öffentliche Einrichtung definiert, wird im Allgemeinen ein Nutzungsrecht der Bürgerinnen und Bürger abgeleitet und eine Finanzierung durch die Gemeinde, dabei auch bis zur vollkostendeckenden Gebühr.

Argumentation

Die Förderung des Sports ist, bis auf den professionellen Spitzensport, als Aufgabe des Gemeinwohls zu sehen. Hierin sind insbesondere der Jugend- und Amateurbereich soweit einzuordnen, als keine finanziellen Anreize für den Sportler geschaffen werden. Deshalb sind sog. „erste Mannschaften“ im Fußball von einer Fördermöglichkeit im Allgemeinen ausgenommen. Folglich ist die Gesundheitsförderung durch den Breitensport als gemeindliche Aufgabe anzunehmen.

Der Tennissport war lange Zeit ein als „elitär“ angesehener Sport. Spätestens seit den Erfolgen eines Boris Becker oder einer Stefanie Graf ist Tennis in der Breite angekommen. Die vier Vereine haben 1.143 Mitglieder, davon sind 286 Mitglieder unter 18 Jahren. Somit sind 3 % der Bevölkerung aller Gemeinden Mitglieder aktiv in einem der vier Tennisvereine (40.866 EW Stand 31.03.2021).

Es liegt im unmittelbaren Interesse der Gemeinden, dass sich die Einwohner sportlich betätigen, um fit und gesund zu bleiben. Dadurch wird die örtliche Gemeinschaft gestärkt.

Darüber hinaus wird die gemeindliche Kinder- und Jugendförderung durch die Mitgliedschaft in Vereinen entlastet. Die Jugendlichen lernen den Umgang miteinander und mit älteren Gemeindefürsprechern und werden Teil einer Gemeinschaft außerhalb von Familie und Schule, die verlangt, dass man sich gemäß gewisser Regeln verhält.

Damit der Sport unabhängig von den Wetterverhältnissen in Form von Training und Wettkampf durchgeführt werden kann, sind neben den offenen Anlagen auch überdachte Einrichtungen nötig. Diesen Weg gehen alle Sportvereine, auch Fußballvereine, in der Winterzeit. Tennis bedarf hierbei besonderer Hallenabmessungen, denen die gemeindlichen Hallen nicht entsprechen. Es sind also besondere Gebäude notwendig.

Weil die öffentliche Hand für reine Tennishallen keine finanziellen Mittel hat, der sportliche Betrieb diese aber benötigt und es insofern eine Diskrepanz zwischen der Umsetzung des Zwecks Förderung des Breitensports und den tatsächlichen Möglichkeiten gibt, ist der Bau einer Tennishalle durch die Vereine unter Nutzung von Gemeindebürgerschaften ein gutes Mittel, um dem Missstand gerecht zu werden.

Der Bau einer Tennishalle zum Betrieb während besonderer Wetterverhältnisse (Kälte, Nässe, Hitze) trägt zur Umsetzung des Ziels Gesundheitsförderung bei. Die Forderung der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe kann bestätigt werden.

Ein besonderer Punkt stellt die Gestaltung in Form einer GmbH dar. Dabei ist es rechtlich unerheblich ob es eine gemeinnützige oder keine gemeinnützige GmbH ist (s.o. VwV GemO zu § 88 zweiter Absatz). Die privatrechtliche Ausgestaltung geht mit besonderen eingeschränkten Haftungsrisiken einher. Die Rechtsaufsicht sieht hier eine Schiefelage in der Höhe der Haftung durch die Vereine und die Gemeinden. Die Verwaltungsvorschrift geht insbesondere darauf ein, dass sich eine Bürgerschaft zur Vermeidung teurer Zinsen bei Unternehmen ohne Gemeindebeteiligung verbietet.

Grundvoraussetzung dieser Argumentationslinie ist aber, dass das private Unternehmen keine Aufgaben im Wirkungsbereich der Gemeinden wahrnimmt. Die oben vorgenommene Schlussfolgerung, dass der Bau einer Tennishalle eine Gesundheitsförderung im Sinne der gemeindlichen Aufgaben darstellen kann, führt dazu, dass diese Grundvoraussetzung nicht zutrifft, das Unternehmen also eine Aufgabe im Wirkungsbereich der Gemeinde wahrnimmt.

Die Ausgestaltung in Form einer GmbH mit der vorliegenden Satzung ist der leichteren Führung im Ehrenamt geschuldet. Es ist nicht notwendig, die einem Verein obliegenden umfangreichen Prozesse zur Entscheidungsfindung umzusetzen. Dennoch sind alle Vereine gleichermaßen repräsentiert. Die gleichmäßige Verteilung der Stimmen führt zu keiner Bevorteilung mitgliederstarker Vereine gegenüber den anderen Gesellschaftern.

Diese Gesellschaftsform ist somit grundsätzlich nachvollziehbar.

Durch die Regelungen über Gewinnausschüttungen (§ 9 Abs 3 d.Ges.vertrags) und Vermögensbindung (§ 5) soll abgesichert werden, dass die den Vereinen zugrundeliegenden Ideale umgesetzt werden.

Die Satzung ist so vereinsnah wie möglich ausgestaltet und hebt sich damit von üblichen GmbH Satzungen ab.

Die Haftung ist gegenüber den örtlichen Vereinen insofern zu unterscheiden, als bei einer Vereinsinsolvenz das gesamte Vereinsvermögen vernichtet wird, der Verein nicht weiterbetrieben werden kann. Im Falle der Hallenbetriebs-GmbH sind die Einlage und die Anlage der Insolvenz unterworfen. Damit stellt sich die GmbH nicht anders als ein Verein. Der Unterschied liegt nur darin, dass sich die örtlichen Vereine weiterhin dem Tennissport auf Ihrem nicht überdachten Gelände widmen können. Als verloren ist die Einlage in die GmbH und die gesamte eingebrachte Arbeit anzusehen.

Es ist festzuhalten, dass die Gemeinden rein monetär ein deutlich höheres Risiko tragen als die Vereine.

Die Absicherung durch Eintragung im Grundbuch wäre aber eher deklaratorisch. Die finanzierenden Banken werden sich immer einen Rangvortritt sichern. Ohne dies wird die GmbH kein Darlehen erhalten und die Hallen nicht verwirklichen können. Weil der Kauf des Grundstücks mit Fremdkapital erfolgen soll, wäre eine Eintragung der Bürgschaftssummen, die auf den Bau der Anlage abzielen, bereits eine über den Kaufpreis hinausgehende Belastung. Die Bürgschaft an sich repräsentiert den darüber geschlossenen Darlehensbetrag. Auch wenn die Halle steht wird somit die gesamte grundbuchrechtliche Sicherung bei Eintragung der Bürgschaftssumme über den Gesamtwert der Anlage hinausgehen. Ein Absicherungsvorteil ist deshalb, zumindest in der Anfangsphase mit niedrigen Tilgungsbeträgen, nicht erkennbar.

Das Risiko der Gemeinden muss auf Grund der wirtschaftlichen Betrachtung abgewogen werden. Eine Sicherung durch anderweitige Maßnahmen ist nicht zielführend.

Die Baukosten sollen bei netto 1,6 Mio€ liegen, davon ab geht ein Zuschuss des Badischen Sportbundes iHv 0,14 Mio€, der allerdings zwischenfinanziert werden muss, und das eingezahlten EK. Die Differenz wird voll fremd finanziert.

Die Berechnung der Baukosten wurde von einem Architekten vorgenommen. Als Vergleich wurden die Baukosten der Hallen des TC Schönberg und Breisach herangezogen und mit einem Kostensteigerungsfaktor versehen. Es wurde auch eine Kostensteigerung während der Bauphase angenommen. Ob die derzeitige Inflation im Baugewerbe einkalkuliert wurde ist eher unwahrscheinlich. Die derzeitigen Preiserhöhungen beim Material sind nicht vorhersehbar. Aber die Spielgebühren werden gemäß den Kosten errechnet.

Die Aufwendungen wurden einzeln vorgelegt und von den Antragstellern mit den aktuellen Zahlen der genannten Tennisclubs abgeglichen, die ähnliche Hallen gebaut haben. Es gab hierzu auch eine Besprechung in der die Zahlen näher erläutert wurden.

Bankangebote liegen vor, diese sind in der vorliegenden Kalkulation verarbeitet. Die Zinsbindung dieser Darlehen wird 10 Jahre betragen. Die Kalkulation geht über die gesamte Laufzeit von gleichen Zinsen aus. Diese Annahme ist zwar eher unrealistisch, aber der Zinsmarkt geht von längerfristigen Seitwärtsbewegungen aus. Ob steigende Zinsen negative Auswirkungen auf die Kalkulation haben ist unklar, da der jährliche Liquiditätsüberschuss zu einem gewissen Puffer führt der diese Steigerungen abdecken kann.

Die Aufwands- und Auszahlungsseite spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten gut wieder. Die Investition an sich ist bei den Baukostensteigerungen mit Unsicherheiten behaftet.

Dagegen ist die Erlösseite erklärungsbedürftiger. Die Vereine wollen die Preise für die Nutzung der Halle den Aufwendungen, damit auch der Abschreibung und Finanzierung aus der Investition, anpassen. D.h. bei gleichbleibender Auslastung werden auch höhere Kosten wieder eingespielt. Bis

zu einem gewissen Grad wird das funktionieren. Die jetzt vorliegenden Gebühren sind lt den Vereinen mit den anderen TC's vergleichbar. Auch die Auslastung der Hallen orientiert sich am Breisacher Beispiel und ist nicht optimistischer angenommen.

Die Kostenseite erscheint realistisch aufgebaut. Auch wenn nach zehn Jahren ein höherer Zins zur Umschuldung fällig wäre würde ein gewisser Liquiditätspuffer vorhanden sein. Die Umsatzerlöse sind die schlecht einzuschätzende Seite der Berechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Erlöse praktisch keine Nutzung der Halle außerhalb des Winterbetriebs eingesetzt wurde. Angesichts der Klimaveränderung scheint eine Nutzung auch im Sommer aber durchaus vorstellbar. Damit gibt es erschließbare Kapazitäten.

Beschlussbegründung

Die Stadt Bad Krozingen hat sich immer zu einer freiwilligen Förderung des Breitensports im Zusammenhang mit der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger bekannt. Deshalb ist auch der Tennisclub einer der davon profitierenden Vereine.

Der Betrieb einer Tennishalle stärkt den Vereinssport erheblich, da er die Spielmöglichkeiten zu allen Jahreszeiten deutlich erweitert.

Die Gesellschaftsform ist bei der Zusammenarbeit der Vereine nachvollziehbar. Sie ist nicht gewinnorientiert. Die Bürgerschaft soll nicht dazu beitragen, dass ein höherer Gewinn ausgeschüttet wird. Die Bürgerschaft wird angefordert um

- grundsätzlich Fremdmittel erhalten zu können
- die günstigeren Zinsen den Vereinsmitgliedern durch günstigere Spielgebühren zukommen zu lassen und damit den Vereinszweck umsetzen zu können.

Die Vereine möchten keine weitere finanzielle Beteiligung, die auch als GmbH nicht möglich wäre. Der Gemeindehaushalt wird nur betroffen sein, wenn die Kalkulation nicht aufgeht. Sicherheiten wie bspw Grundbucheinträge erscheinen auf Grund der fast 100 % Finanzierung nicht sinnvoll und möglich.

Die Kalkulation der Aufwendungen erscheint realistisch. Den Baukostensteigerungen möchten die Vereine mit angepassten Gebühren entgegenzutreten, die nach eigener Aussage auch etwas höher angenommen werden.

Die Umsatzerlöse sind auf Grund vorhandener Beispiele anderer Anlagen errechnet und können in den Zeiten außerhalb des Winterprogramms weitere Chancen haben.

Es handelt sich um eine freiwillige Gemeindeaufgabe. Die Kalkulation erscheint plausibel und es wird nicht von einem finanziellen Risiko für die Gemeinde ausgegangen. Die Rechtsform der GmbH ist ungewöhnlich. Die VwV GemO wird zwar zur Begutachtung herangezogen, entfaltet aber keine Rechtskraft mehr. Die Argumente für diese besondere Form der Vereinszusammenarbeit können nachvollzogen werden.

Bürgschaften sollen zeitlich begrenzt sein und eine Überwachung des Kreditnehmers muss möglich sein. Die Zinsbindungsdauer ist eine logische zeitliche Begrenzung. Die von den Vereinen getragene GmbH muss regelmäßig, mindestens jährlich, Bericht ablegen.

01 Präsentation Tennishalle

02 29.04.2021 Neue Kalkulation 2023 Fertigstellung-nicht öffentlich

03 Berechnung Auslastung - nicht öffentlich

04 Schreiben 29.04.2021 - nicht öffentlich

05 LRA Antwortschreiben auf erste Anfrage -nicht öffentlich